



## **VERFÜGUNG**

**vom 17. September 2007**

**Wiesendangen. Bau- und Zonenordnung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit BDV Nr. ARV/1086/2004 genehmigte die Baudirektion die letzte Revision des Zonenplans der Gemeinde Wiesendangen. Mit Beschluss vom 15. Juni 2007 hat die Gemeindeversammlung Wiesendangen eine Änderung der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. August 2007 und des Bezirksrats Winterthur vom 26. Juli 2007 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Mit Schreiben vom 21. August 2007 ersucht der Gemeinderat Wiesendangen um Genehmigung der Vorlage.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2007 betrifft die Umzonung von überbauten Grundstücken im Ortsteil Menzengrüt von der Landwirtschaftszone in die Kernzone Aussenwachen und die Abstufung der Wohnzone W2/1,5 im Gebiet Lutwisli von der Empfindlichkeitsstufe ES III in die Empfindlichkeitsstufe ES II infolge Aufhebung des Schiessbetriebs im ehemaligen Schiessstand. In der Bauordnung wird eine zusätzliche Baumassenziffer für in Einfamilienhäuser eingebaute Garagen und für verglaste Balkone, Veranden und andere Vorbauten eingeführt (Art. 9 BauO). In Wohnzonen, in denen lediglich nicht störende Betriebe und ein Gewerbeanteil von höchstens 50% zugelassen sind, sind sexgewerbliche Salons und vergleichbare Einrichtungen ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 1 BauO).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wiesendangen vom 15. Juni 2007 bezüglich der Änderung der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

- II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderung der Bau- und Zonenordnung nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Dossiers), an die Keller Vermessungen AG, Untere Bahnhofstrasse 25, 8340 Hinwil, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 17. September 2007  
070839/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

